§ 4: Das Gesetzlichkeitsprinzip und verfassungsrechtliche Bezüge

I. Das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 II GG = § 1 StGB)

Eine Tat kann nach Art. 103 II GG nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde: **nullum crimen, nulla poena sine lege** …

… scripta	… certa	... praevia	... stricta
Verbot von Gewohnheitsrecht	**Bestimmtheitsgebot**	**Rückwirkungsverbot**	**Analogieverbot**
gerichtet an: Richter:in	Gesetzgeber, z.T. auch Richter:in	Gesetzgeber, Richter:in	Richter:in

Wichtig ist dabei, dass die rechtsstaatlichen Grenzen, die Art. 103 II GG dem Strafrecht setzt, immer nur für Konstellationen gelten, die sich zulasten des Täters auswirken würden. Sobald beispielsweise Rechtfertigungs- oder Rücktrittsvorschriften zu deren Gunsten analog angewendet werden, ist das kein Problem.

1. Verbot von Gewohnheitsrecht



Das Verhalten muss in einem förmlichen (d.h. vom Gesetzgeber im ordnungsgemäßen Verfahren gem. den Art. 70 ff. GG erlassenen) Gesetz für strafbar erklärt werden. Ungeschriebenes Recht (z.B. Gewohnheitsrecht) ist keine zulässige Grundlage für eine Bestrafung.

Gewohnheitsrecht entsteht durch eine langandauernde und von allgemeiner Rechtsüberzeugung getragene Übung der an der rechtlichen Regelung interessierten Bevölkerungsteile. Es handelt sich also um ständigen Gerichtsgebrauch, der im Gesetz keine Stütze findet. Die Berufung auf gewohnheitsrechtliche Grundlagen könnte im Strafrecht zur Willkür führen (im britischen und US-amerikanischen common law war die gewohnheitsrechtliche Begründung von Straftaten dagegen die Regel; heute ist auch in diesen Ländern das Strafrecht weitgehend kodifiziert, also in Gesetzesform gefasst; in Großbritannien ist nur noch der Mord ungeschriebenes, aber verbindliches Recht).

Beachte:

a) In anderen Rechtsgebieten, z.B. dem Privatrecht, ist Gewohnheitsrecht möglich.

b) Die Anwendung strafausschließenden und strafmildernden Gewohnheitsrechts ist zulässig, da es sich zugunsten des Täters auswirkt (z.B. sog. übergesetzlicher entschuldigender Notstand, siehe KK § 20).

Problem: Durch Gewohnheitsrecht dürfen im Besonderen Teil des StGB keine neuen Tatbestände, Strafdrohungen und Verfolgungsmöglichkeiten geschaffen werden. Umstritten ist, ob wenigstens im Allgemeinen Teil des StGB strafbegründendes und strafschärfendes Gewohnheitsrecht gilt (vgl. *Rengier* StrafR AT § 4 Rn. 12 ff.). Insoweit sollte man unterscheiden: Es wäre nicht zulässig, auf das Erfordernis der Schuld als eine

Verbrechenskategorie zu verzichten (ob dies über die Rechtsfigur der actio libera in causa geschieht – jemand betrinkt sich, um im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat zu begehen, und wird bestraft – wird zu diskutieren sein; vgl. die 14. Stunde der Vorlesung). Eine weite Interpretation beispielsweise des bedingten Vorsatzes hingegen könnte nicht gegen das Verbot des strafbegründenden Gewohnheitsrechts verstoßen, weil hier „lediglich" eine andere Interpretation dieses Verbrechensmerkmals vertreten würde. Anders wäre wieder eine solche Auslegung zu interpretieren, die Fahrlässigkeit und Vorsatz schlicht gleichsetzen würde.

2. Bestimmtheitsgebot



Sowohl Tatbestand als auch Strafandrohung müssen gesetzlich bestimmt sein, damit die Bürger:innen ihr Verhalten danach ausrichten können.

Das Gesetz muss einerseits abstrakt genug sein, um alle Sachverhalte zu erfassen, die bestraft werden sollen, und es muss andererseits konkret genug sein, um alle anderen Fälle, die nicht bestraft werden sollen, auszugrenzen.

Bsp.: Eine Vorschrift, die etwa lauten würde: „Wer in unerträglicher Weise gegen das allgemeine Wohl verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft" wäre nichtig, da sie das strafbare Verhalten nicht ausreichend bestimmt beschreibt (Bsp. aus *Roxin/Greco* StrafR AT I § 5 Rn. 11).

Unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes erscheint das Tatbestandsmerkmal der „Verwerflichkeit" in § 240 II StGB als problematisch (*Wolf* HFR 1996, Beitrag 9 S. 1, 7).

Auswirkungen hat das Bestimmtheitsgebot auch auf die Maßstäbe, die die Rechtsprechung anlegen muss. So entschied das BVerfG (BGH NJW 2010, 3209) in Bezug auf das Merkmal des Vermögensnachteils bei der Untreue gem. § 266 StGB: „Der Verzicht auf eine eigenständige Ermittlung des Nachteils […] begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Er ist geeignet, die eigenständige strafbarkeitsbegrenzende Funktion des Nachteilsmerkmals zu unterlaufen, indem an die Stelle der vom Gesetzgeber gewollten wirtschaftlichen Betrachtung eine weitgehend normativ geprägte Betrachtungsweise tritt […]". „Die Entscheidungen […] verletzen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG, weil sie […] einen Vermögensschaden angenommen haben, obwohl keine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Feststellungen zu dem Nachteil getroffen wurden."

3. Rückwirkungsverbot



Ein strafrechtliches Gesetz darf nicht rückwirkend ein Verhalten unter Strafe stellen; Richter:innen dürfen Strafgesetze nicht auf Taten anwenden, die vor Inkrafttreten der Norm begangen wurden.

Ansonsten würden die Grenzen der Freiheit des Einzelnen nicht mehr bestimmbar sein. Ein Vertrauen in die Strafrechtsordnung wäre nicht mehr möglich. Dabei werden die Strafbarkeit als solche sowie Art und Höhe der Strafe vom Rückwirkungsverbot erfasst.

Das Rückwirkungsverbot gilt auch für die Nebenfolgen der Tat (z.B. Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, § 358 StGB).

Beachte: Eine Änderung der Rechtsprechung in Bezug auf bereits verübte Taten ist zulässig. Die Änderung der Rechtsprechung ist keine rückwirkende Änderung des Gesetzes, denn nur gesetzliche Bestimmungen

sind von der Garantie des Art. 103 II GG umfasst. In einer geänderten Rechtsprechung drückt sich der Gesetzeswille aus, wie er schon immer bestanden hat, aber erst jetzt richtig erkannt wurde.

Problematisch war die Fragestellung, ob eine Bestrafung der Mauerschützen gegen das Rückwirkungsverbot verstößt (vgl. BGHSt 39, 1 ff. und BVerfGE 95, 96, bes. 130 ff.). Nach DDR-Recht konnten die Taten – Schüsse auf Flüchtlinge – gerechtfertigt sein. Denn nach § 27 II DDR-GrenzG war „die Anwendung der Schußwaffe […] gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt." Ein sog. „ungesetzlicher Grenzübertritt" wurde regelmäßig als Verbrechen gewertet (vgl. *Brunner* NJW 1982, 2479 [2482]). Hielt ein Mauerschütze die Rechtfertigungsvoraussetzungen des § 27 DDR-GrenzG ein, war er unter Berücksichtigung der Staatspraxis der DDR gerechtfertigt. Würde man nun diesen zum Tatzeitpunkt gültigen Rechtfertigungsgrund außer Acht lassen, würde dies gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen (vgl. BVerfG NJW 1997, 929 [930]). Damit hätte Art. 103 II GG der Verurteilung **eigentlich** entgegenstehen müssen.

Ausnahmsweise wird die Strafbarkeit hier aber unter Rückgriff auf den Schutzzweck des Art. 103 II GG und die „Unerträglichkeitsformel" nach *Radbruch* bejaht, nach der das geschriebene Recht zugunsten der Gerechtigkeit weichen muss, wenn der Widerspruch des geschriebenen Rechts zur Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht (vgl. *Radbruch* Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 105). In den Worten von BVerfGE 95, 96: „Das strikte Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG findet seine rechtsstaatliche Rechtfertigung in der besonderen Vertrauensgrundlage, welche die Strafgesetze tragen, wenn sie von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen werden. […] An einer solchen besonderen Vertrauensgrundlage fehlt es, wenn der Träger der Staatsmacht für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe ausschließt, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu

solchem Unrecht auffordert, es begünstigt und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 II GG muss dann zurücktreten." Unstreitig ist dies aber nicht, weil über eine solche Billigkeitsargumentation die Grenzen des Rechts zerfließen.

Zur Problematik der Mordverjährung vgl. *Rengier* StrafR AT § 4 Rn. 20 ff.: Zur Zeit des Nationalsozialismus verjährte der Mord noch in 20 Jahren. Wegen unentdeckter und noch laufender Verfahren reagierte der Gesetzgeber vor Ablauf der 20-Jahresfrist zunächst in der Weise, dass er die Zeit von 1945 bis 1949 für verjährungsirrelevant erklärte. 1969 wurde dann die Verjährungsfrist für Mord auf 30 Jahre verlängert, bevor sie 1979 endgültig aufgehoben wurde; Problem: Betrifft die Verjährung hauptsächlich die Verfolgbarkeit (keine Anwendung des Rückwirkungsverbots) oder hat sie doch materiell-rechtlichen Charakter (wegen im Laufe der Zeit abnehmender [aber nicht aufgehobener!] general- und spezialpräventiver Strafbedürfnisse), was zur Anwendbarkeit von Art. 103 II GG führen müsste?

4. Analogieverbot

Anknüpfungspunkt: Was das Gesetz regelt, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Die meisten Begriffe, die das Gesetz verwendet, sind mehrdeutig (außer Zahlen, Maße usw.). Das gilt nicht nur für normative, d.h. nur dem geistigen Verstehen zugängliche Begriffe, wie etwa Beleidigung, sondern auch für deskriptive, d.h. ihrem Gegenstand nach sinnlich wahrnehmbare gesetzliche Begriffe, wie z.B. Mensch. Ist jemand noch ein Mensch oder schon ein Leichnam, wenn seine Hirntätigkeit erloschen ist, der Kreislauf aber noch arbeitet? Ist jemand bei Einsetzen der Geburtswehen schon ein Mensch oder noch ein

Embryo (siehe hierzu Beschl. v. 11.11.2020 – 5 StR 256/20)? Die Tätigkeit des Auffindens der richtigen Deutung nennt man Auslegung.

Die Grenze zulässiger Auslegung bildet der mögliche Wortsinn; jenseits des Wortsinns beginnt die im Strafrecht verbotene Analogie.

Analogie ist die Übertragung einer rechtlichen Regel auf einen im Gesetz nicht geregelten anderen, aber ähnlichen Fall. Dabei können Gesetzesanalogie und Rechtsanalogie unterschieden werden. Bei der Gesetzesanalogie entstammt die zu übertragende Rechtsregel einer einzelnen Vorschrift. Bei der Rechtsanalogie entstammt die zu übertragende Regelung aus einem aus mehreren Vorschriften abzuleitenden Rechtsgedanken. In anderen Rechtsgebieten gehört die Analogie zu den üblichen Mitteln der Rechtsfindung.



Im Strafrecht jedoch ist eine Analogie zu Ungunsten der Täterin oder des Täters ausgeschlossen. Denn für einen Fall, der einem gesetzlich geregelten Fall nur ähnlich ist, ist die Strafbarkeit nicht i.S.d. Art. 103 II GG gesetzlich bestimmt.

So entschied das BVerfG (BGH NJW 2008, 3627), dass Waffen (z.B. i.S.d. § 113 II Nr. 1 StGB) nur solche Gegenstände seien, die von der Zweckbestimmung oder von einem typischen Gebrauch her zur Bekämpfung anderer oder zur Zerstörung von Sachen eingesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung von anderen gefährlichen Gegenständen, etwa von gefährlich eingesetzten PKWs, in den Waffenbegriff verstoße gegen das strafrechtliche Analogieverbot des Art. 103 II GG. Deshalb wurde der Gesetzgeber tätig und hat zum 5.11.2011 das gefährliche Werkzeug mit in den Tatbestand des § 113 II Nr. 1 StGB aufgenommen.

Zu berücksichtigen sind folgende **Auslegungsregeln**:

– Grammatikalische Auslegung (Wortlautauslegung): Ermittlung der Wortbedeutung im Strafrecht vorrangig nach natürlichem – also nicht nach juristischem – Sprachgebrauch. Weil Art. 103 II GG die Vorhersehbarkeit der Strafdrohung für den Normadressaten garantieren will, ist die Wortlautgrenze nämlich aus dessen Sicht zu bestimmen. Die Verwendung deutungsbedürftiger Begriffe ist damit aber nicht ausgeschlossen (BVerfGE 92, 1 [12]; 87, 209 [224]). Ein eindeutiger Wortlaut steht der Auslegung entgegen (Art. 103 II GG), sodass die nachfolgenden Auslegungsregeln nur bei mehrdeutigem Wortlaut angewandt werden können.
– Historische Auslegung: Frage, welchen Inhalt der Gesetzgeber dem Strafgesetz geben wollte.
– Systematische Auslegung: Frage, welchen Inhalt ein Gesetz im Hinblick auf den Systemzusammenhang des gesamten Gesetzes hat.
– Teleologische Auslegung: Frage nach Inhalt eines Gesetzes im Hinblick auf Sinn und Zweck.
– Korrektiv: Verfassungskonforme/menschenrechtskonforme Auslegung: Von mehreren möglichen Auslegungen ist stets diejenige zu wählen, die mit der Verfassung bzw. der EMRK in Einklang steht.

Vgl. auch BVerfGE 92, 1 zur Auslegung des Gewaltbegriffs bei der Ahndung von Sitzblockaden und BVerfG NJW 1995, 2776 zur Auslegung des § 241 I StGB.

Literatur:

Roxin/Greco StrafR AT I § 5

Rengier StrafR AT § 4 und § 5

Zur besonderen Problematik der teleologischen Auslegung *Herzberg* NJW 1990, 2525

II. Einfluss des Verfassungsrechts auf das Straf- und Strafprozessrecht

1. Strafrecht

a) Schuldprinzip (nulla poena sine culpa)

Das Schuldprinzip folgt aus Art. 2 I, 1 I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG (BVerfGE 133, 168 [197]; BGH NStZ 2018, 41 [43]).

– Strafbegründungsschuld: Eine Strafe darf nur verhängt werden, wenn die Tat der Täterin oder dem Täter zum Vorwurf gemacht werden kann.

– Schuld-Unrechts-Kongruenz: Alle Elemente des Unrechtsvorwurfs müssen vom Schuldvorwurf erfasst werden.

– § 46 I 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe."

b) Rechtsgüterschutz

Vgl. hierzu bereits KK 27 ff.

2. Strafprozessrecht

a) Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG

BVerfGE 107, 395 (408): „Rechtliches Gehör ist nicht nur ein ‚prozessuales Urrecht' des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes schlechthin konstitutiv ist." Das Recht auf Gehör ist ein grundrechtsgleiches Recht und konkretisiert den Gedanken der Menschenwürde, Art. 1 I GG, dass keine Person zum Objekt richterlicher Rechtsfindung gemacht werden darf, sondern im Sinne eines selbstbestimmten Wesens auch eigenständig in das Verfahren eingreifen können soll.

Literatur: BeckOK GG/*Radtke* Art. 103 Rn. 1 f.

b) Ne bis in idem, Art. 103 III GG

Sog. Doppelbestrafungsverbot. Über den Wortlaut des Art. 103 III GG hinaus, besagt der Grundsatz ne bis in idem, dass jemand, der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, nicht erneut wegen derselben Tat verfolgt werden darf. Als problematisch erweist sich insoweit das jüngste „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit" (siehe hierzu bereits KK 71 f.).

Problem ist außerdem die inhaltliche Auslegung des Begriffs Tat. Art. 103 III GG gilt nur innerstaatlich. Ein transnationales ne bis in idem findet sich z.B. in Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) im Verhältnis zu Verurteilungen in anderen Schengenstaaten.

Literatur: BeckOK GG/*Radtke* Art. 103 Rn. 46 ff.

c) In dubio pro reo

Im Zweifel für die bzw. den Angeklagte:n. Wenn sich kein eindeutiger Sachverhalt im Strafprozess ermitteln lässt, so hat das Gericht auf Basis des für die bzw. den Angeklagte:n günstigsten Sachverhalts sein Urteil auszusprechen. In dubio pro reo ist aber nur eine prozessuale Entscheidungsregel, die gilt, wenn der zu entscheidende Sachverhalt nicht weiter aufklärbar ist (sog. non liquet). Der Grundsatz gebietet aber keine möglichst tätergünstige Auslegung des Gesetzes. Er betrifft also lediglich Tatsachenfragen im Rahmen der Beweiswürdigung, nicht aber Rechtsfragen, also solche Fragen, die die Auslegung eines Gesetzes betreffen. Der Grundsatz ist die prozessuale Konsequenz der allgemeinen Unschuldsvermutung, die auf Ebene des Grundgesetzes aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG) abgeleitet wird und über Art. 6 II EMRK völkerrechtlich verankert ist. Ferner ist ein auf Vermutungen beruhendes Strafurteil nicht mit dem aus der Menschenwürde (Art. 1 I GG) abgeleiteten Schuldprinzip vereinbar.

Literatur: *Volk*/*Engländer* Grundkurs-StPO § 18 Rn. 17 ff.

d) Recht auf ein faires Strafverfahren („Fair trial“)

Beim Fair-trial-Grundsatz handelt es sich um eine Verfahrensgarantie, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 1, 20, 28, 103 I GG ableiten lässt. Obwohl die StPO bereits zahlreiche Schutzmechanismen wie das rechtliche Gehör, das Recht auf Verteidigung und Beweisverwertungsverbote vorsieht, besitzt der Fairness-grundsatz eine eigenständige Bedeutung. Er verlangt, die Interessen des Beschuldigten insbesondere in Konfliktsituationen angemessen zu berücksichtigen und sie nicht allein der Effizienz der Strafrechtspflege unterzuordnen. Ob ein Verstoß gegen das Fairnessgebot vorliegt und welche Folgen sich daraus ergeben,

ist anhand einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Als Folge eines Verstoßes kommen insbesondere Beweisverwertungsverbote in Betracht. Zudem konkretisiert sich das Fairnessgebot in der gerichtlichen Fürsorgepflicht, die das Gericht dazu anhält, Verfahrensmängel nach Möglichkeit zu beheben und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verfahrensinteressen und der Wahrheitsfindung sicherzustellen.

Literatur: *Volk*/*Engländer* Grundkurs-StPO § 18 Rn. 9 f.

3. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 I, III GG) oder bereits aus den einzelnen Grundrechten selbst ab. Es gilt für jedes staatliche Handeln und damit auch für das besonders eingriffsintensive materielle Strafrecht und für das Strafprozessrecht, insbesondere für strafprozessuale Zwangs- und Ermittlungsmaßnahmen (vgl. *Singelnstein* JZ 2012, 601 m.w.N.). Wie bei der Grundrechtsprüfung, setzt es sich aus Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zusammen. Jedes Strafgesetz muss also diese Hürden nehmen, um verfassungsrechtliche Wirksamkeit zu erlangen.

a) Eignung

Zunächst muss das Strafgesetz zur Erreichung eines legitimen Ziels geeignet sein. Dabei muss stets das zu schützende Rechtsgut im Vordergrund stehen. Es ist also zu fragen, ob ein bestimmtes Gesetz die Eignung

hat, das Rechtsgut unmittelbar zu schützen. Eine bloß appellative oder normstabilisierende Wirkung darf hier keine Rolle spielen (dies aber übersieht das BVerfG in seiner Inzestentscheidung BVerfGE 120, 224 [249], dazu schon KK 36 ff.).

b) Erforderlichkeit

Weiter muss das Strafgesetz auch erforderlich sein. Erforderlichkeit liegt dann vor, wenn es zur Erreichung des Erfolges das mildeste gleich wirksame Mittel ist.

Insgesamt ist bei der Schaffung eines jeden Strafgesetzes der grundsätzlich fragmentarische Charakter des Strafrechts zu bedenken. Strafbarkeitslücken sind nicht per se zu schließen, sondern müssen gegebenenfalls hingenommen werden. Eine strafrechtliche Pönalisierung darf stets nur ultima ratio des Rechtsgüterschutzes sein. Dabei ist (relativierend) zu beachten, dass auch andere Rechtsfolgen (etwa diejenigen des Zivilrechts) in Betracht kommen können.

Diskutiert wird teilweise, ob nicht das Strafrecht im Vergleich zu einer umfassenden Überwachung aller das mildere Mittel sein kann. Abgesehen davon, dass es in der Praxis stets um ein „sowohl als auch“ und nie um ein „entweder oder“ geht, würde hier aber die Eingriffstiefe des Strafrechts unzulässig relativiert.

c) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Schließlich darf ein Strafgesetz nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordert eine Abwägung zwischen dem Nutzen des Strafgesetzes und der dadurch herbeigeführten Beeinträchtigungen. Bei der Frage der Verhältnismäßigkeit im engeren

Sinne räumt das BVerfG staatlichen Organen einen Einschätzungsspielraum ein, indem es einen Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nur bei deutlicher Unangemessenheit annimmt (BVerfGE 44, 373; Dürig/Herzog/Scholz/*Grzeszick* Art. 20 VII Rn. 122 ff.).

Literatur:

Hefendehl JA 2011, 401

Brodowski JuS 2012, 892

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

I. Was sind die Charakteristika nationalsozialistischer Strafgesetzgebung?

II. Im Mai 2018 brachte die AfD-Fraktion einen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Haushaltsuntreue in den Bundestag ein. Strafgrund sollte die Missachtung wesentlicher haushaltsrechtlicher Vorschriften sein. Was ist hiervon zu halten?

III. 1979 wurde die Verjährung für Mord aufgehoben. Bis zu welchem Zeitpunkt wäre dies nach herrschender Auffassung möglich gewesen?

IV. Welche Bedenken bestehen gegen die Bestrafung von sog. Mauerschützen nach der Wiedervereinigung?

V. In § 142 II Nr. 2 StGB ist von berechtigtem oder entschuldigtem Verhalten die Rede. Was gilt für den Fall des Entfernens vom Unfallort, wenn man den Unfall zunächst gar nicht bemerkt hat?